



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 03.12.2024

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

**Alero GmbH
Mörikestr. 120
71636 Ludwigsburg
Deutschland**

die ab dem 19. Februar 2023 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
18. Februar 2026 verlängert.

im Auftrag



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.